

glichen, als deren Entstehungszeit ausdrücklich das Jahr bezeichnet wird, in dem Karl d. Gr. Baiern 'ad opus suum recepit'¹, mag es sich nun um 788 oder erst 790 handeln², und die Zusammenstellung der von den Herzögen geschenkten oder doch aus herzoglichem Gute herstammenden Besitzungen³ ist unzweifelhaft durch das Bedürfnis veranlasst, in einer Bestätigung des Besitzes durch Karl d. Gr. einen sichereren Rechtstitel zu erlangen, als ihn die Urkunden des abgesetzten Herrscherhauses gewähren konnten⁴. Die Breves Notitiae mit ihrem umfassenderen Inhalt ergänzen die andere Notitia⁵; auch sie gehen über die Zeit des Bischofs Arno (785—821) nicht hinaus, und für die darin berichteten Ereignisse lässt sich kein späteres Datum bestimmen als das Jahr 791⁶ oder höchstens 798⁷, so dass man wenigstens den Grundstock dieser Urkundenauszüge unbedenklich dem Ausgang des 8. Jh. zuweisen kann. Bedenkt man andererseits, wie schlecht die Breves Notitiae überliefert sind, deren älteste Hs. dem Ende des 13. Jh. angehört, dass sie auch von späteren Zusätzen nicht ganz frei sind⁸, so scheint mir immerhin der Gedanke erwägenswerth, ob nicht die ersten Abschnitte etwa nach-

1) Notitia Arnonis VIII, 8 (p. 16). 2) Vgl. Hauthaler S. 3 f.
 3) Vgl. Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes S. 10 f. 4) Vgl. Sickel a. a. O. S. 203; Urkunde Karls für Kremsmünster 791 (Mühlbacher I² n. 311): 'quia iam praedicti Thassilonis traditio firma et stabilis minime poterat permanere'. 5) Vgl. Brunner S. 11. 6) Auf dieses Jahr bezieht man jetzt mit Recht das Placitum, das 'coram Ludwico rege' stattfand (Brev. Not. XIII, 12, p. 35), indem man nicht mehr an die Zeit Ludwigs des Deutschen denkt, sondern an Ludwig den Frommen, der seit 781 den Königstitel führte und 791 in Baiern weilte (vgl. Mühlbacher I² n. 311c. 314a. 316a). Die Deutung wird durch die sich anschliessende Angabe (XIII, 13, p. 36) über ein zweites Placitum bestätigt, das 'coram Richolfo et Geroldo legatis domni Karoli regis' stattfand, da ein Aufenthalt Richulfs von Mainz und Gerolds in Baiern für 791 bezeugt ist (Simson a. a. O. II, 20 N. 1; 21 N. 3). Vgl. Sepp S. 21 N. 52; Fr. Fasching, Zur Rupertusfrage (24. Jahresbericht der Staats-Oberrealschule in Marburg a. D., 1894), S. 17 ff.; Hauthaler a. a. O., Heft 3, Seite 3 des Umschlages. 7) Während Arno sonst immer Bischof heisst, wird er an drei Stellen als 'archiepiscopus' bezeichnet, dessen Würde er erst 798 erhielt. Von diesen Stellen giebt sich XIV, 33 (p. 40) durch Fassung und Art der Ueberlieferung mit Sicherheit als frühere Randnote zu erkennen; von XIV, 54 (p. 44) liegt noch eine zweite, selbständige Gestalt in den Traditionsbüchern von St. Peter vor, wo Arno 'episcopus' genannt wird (Hauthaler S. 50), und nur gegenüber der dritten Erwähnung von 'Arn archiepiscopus' (XV, 4, p. 44) fehlt es an einem Mittel, die Bedenken zu einem Beweis zu erheben. 8) Vgl. Anm. 7 und von älteren Ausführungen die von Zeissberg a. a. O. S. 376, sowie die Anmerkungen der Herausgeber Keinz und Hauthaler.